

Staatlicher Zugriff auf das Individuum zwischen Prävention und Repression

27.–29. Mai 2020

Inhalt und Ziel des Seminars

Das Strafrecht reagiert mit repressiven Mitteln auf begangene Straftaten, das Polizeirecht soll mit präventiven Massnahmen drohende Gefahren abwenden. Dermassen klar verläuft die Trennlinie zwischen Straf- und Polizeirecht nur in der Theorie. So verfolgt das Strafrecht schon seit jeher und in jüngerer Zeit vermehrt auch präventive Ziele. Täter sollen nicht nur für begangenes Unrecht büssen, mittels Strafen und Massnahmen sollen sie auch gebessert, therapiert und die Gesellschaft vor ihnen bzw. ihren weiteren Taten geschützt werden. Im Strafprozessrecht sind nicht nur Zwangsmittel zu finden, welche zur Aufklärung von Straftaten dienen, sondern auch zu deren Verhinderung. Diese «präventiven Tendenzen» im Strafrecht sind zurückzuführen auf die wachsende Erwartung in der Bevölkerung, dass das Strafrecht nicht nur auf Straftaten angemessen zu reagieren, sondern auch rechtzeitig vor Gefahren zu schützen hat. Nach einer Straftat wird eben nicht nur die Frage aufgeworfen, wer der Täter ist und welche gerechte Strafe er verdient hat, sondern auch, ob die Behörden im Vorfeld genügend unternommen haben, um die Straftat zu verhindern¹.

In diesem Blockseminar wollen wir anhand verschiedener Themen der Frage auf den Grund gehen, welche Zwecke dem Straf- bzw. Polizeirecht zugerechnet werden können und inwieweit das Straf- bzw. Polizeirecht geeignet und in der Lage ist, künftige Straftaten zu verhindern, und welchen Preis die Gesellschaft dafür zu bezahlen bereit ist und zu bezahlen hat. Es geht darum, die verschiedenen straf- und polizeirechtlichen Zugriffsmöglichkeiten auf das Individuum kennen zu lernen und sie kritisch zu hinterfragen.

Zulassungsbedingungen

Das Seminar wird zusammen mit Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern durchgeführt; es stehen je 10 Plätze zur Verfügung; die strafrechtlichen und strafprozessualen Themen werden vom Lehrstuhl Bommer für die Zürcher Studierenden vergeben, die polizeirechtlichen vom Lehrstuhl Müller für die Berner Studierenden. Zugelassen für die Zürcher Seite sind Studierende, die das Assessment erfolgreich abgeschlossen haben, vorzugsweise ab dem 5. Semester (Bachelor- und Masterstufe). Es ist von Vorteil, wenn Sie die Vorlesung Strafprozessrecht bereits besucht haben.

Die **Anmeldung** erfolgt über den Lehrstuhl von Prof. Bommer. Studierende mit Interesse an einer Teilnahme melden sich beim Sekretariat von Prof. Bommer, alda.zappia@rwi.uzh.ch, an mit cc an lst.bommer@rwi.uzh.ch **und** ursina.siegl@rwi.uzh.ch (Betreff: „Anmeldung Seminar FS 2020“). Ein Motivationsschreiben ist nicht erforderlich. Die Anmeldefrist dauert längstens bis zum Donnerstag, 17. Oktober 2019, 12:00 Uhr. Falls das Seminar vorher ausgebucht ist, wird dies auf der Homepage vermerkt.

¹ HANS SCHMID, Kantonales Bedrohungsmanagement, Zürich 2019, https://www.zlfachverband.ch/site/assets/files/1355/kbm_gs_16-9_zusatzleistungen_v1_20190404.pdf, S. 9

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:

- in welchem Studiensemester Sie sind
- ob Sie eine Bachelorarbeit oder eine Masterarbeit (6, 12 oder 18 ECTS-Punkte) verfassen wollen
- 3 Themenwünsche: 1., 2. und 3. Priorität
- ob Sie Jus im Hauptfach oder im Nebenfach studieren.

Sie erhalten nach Anmeldeschluss eine E-Mail, ob Sie in das Seminar aufgenommen sind und ob Ihnen Ihr Thema der 1., 2. oder 3. Priorität zugeordnet werden konnte. Studierende in höheren Semestern werden bevorzugt behandelt. Die **obligatorische** Vorbesprechung findet am Montag, 28. Oktober 2019 um 16:15 Uhr im Hörsaal KOL-F-122, Rämistrasse 71, 8001 Zürich, statt.

Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten (bei Masterarbeiten wird der Umfang individuell festgelegt, max. 18 ECTS-Punkte) **plus** der aktiven Teilnahme während den drei Seminartagen. Die Teilnahme an den Vorträgen und Diskussionen bildet ebenso Teil Ihrer Leistung wie die schriftliche Arbeit. Im Seminar werden Sie entweder Ihre Erkenntnisse in geraffter Form in einem ca. 25-minütigen Vortrag präsentieren und/oder eine Diskussion (zu Ihrem oder einem anderen Thema) leiten. Ihre Leistung im Seminar kann Einfluss auf Ihre Endnote haben.

Daten und Kosten

Das Seminar wird als Blockveranstaltung in Schangnau (Hotel Kemmeriboden-Bad, <https://www.kemmeriboden.ch/>) im Emmental durchgeführt und dauert drei Tage, vom 25.–27. Mai 2020.

Die Kosten für Übernachtung und Verpflegung betragen max. CHF 350 (dazu kommen die individuellen Reisekosten).

Ansprechperson

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau RA lic. iur. Ursina Siegl, Lst. Bommer (ursina.siegl@rwi.uzh.ch).

Übersicht Termine

Datum	Uhrzeit	Programm
Donnerstag, 17. Oktober 2019	12:00 Uhr	Anmeldeschluss
Montag, 28. Oktober 2019	16:15 Uhr	Vorbesprechung (Hörsaal KOL-F-122)
Samstag, 21. März 2020	24:00 Uhr	Abgabe schriftliche Seminararbeiten
Mittwoch 27. bis Freitag 29. Mai 2020		Seminar in Schangnau, Kemmeriboden-Bad

Seminar „Staatlicher Zugriff auf das Individuum zwischen Prävention (Polizeirecht) und Repression (Strafrecht)“

27.–29. Mai 2020

Themenliste

Grundlagen

1. Staatliche Schutzpflichten zur Verhinderung von Verbrechen

Jeder Mensch hat einen grundrechtlichen Anspruch, vom Staat in bestimmten Kontexten vor Rechtsgutverletzungen (Verbrechen) geschützt zu werden. Auf welchen Ebenen und in welchem Umfang besteht dieser Schutz? Anhand von bundesgerichtlicher Rechtsprechung und EGMR-Entscheiden soll dieser Frage nachgegangen werden.

2. Strafrechtliche Pönalisierungspflichten aus internationalen Übereinkommen: Bestand und Problematik

Zahlreiche internationale Übereinkommen verpflichten die Vertragsstaaten, wirksame und abschreckende Sanktionen auf den in ihnen als strafbar umschriebenen Verhaltensweisen anzudrohen. Welche Anforderungen seitens des internationalen Rechts hat das Schweizer Strafrecht zu erfüllen? Wie sinnvoll sind solche Anforderungen? Wo liegen die Problematiken?

Strafen, Massnahmen und Zwangsmassnahmen

3. Die Prävention am Ende der Freiheitsstrafe

Die Präventionslogik ist zu einem dominierenden Paradigma des modernen Strafrechts geworden. Es beherrscht auch die Aufhebung der Freiheitsstrafe: Wie sind frühzeitige Entlassungen, Weisungen und Bewährungshilfe straftheoretisch und individualrechtlich einzuordnen?

4. Gehören therapeutische Massnahmen ins Strafgesetz?

Das Strafgesetz hat herkömmlicherweise den Zweck, begangene Straftaten zu ahnden; es ist retrospektiv-vergeltend ausgerichtet. Wie passen die therapeutischen Massnahmen gemäss StGB in dieses Konzept? Was wären Alternativen?

5. Strafprozessuale Haft wegen Ausführungsgefahr

Nicht nur das materielle Recht, sondern auch das Strafprozessrecht ist zunehmend vom Präventionsdenken durchdrungen. Prominentes Beispiel ist der Haftgrund wegen Ausführungsgefahr, der nicht oder nicht primär darauf ausgerichtet ist, begangene Straftaten aufzuklären, sondern künftige Straftaten zu verhindern. Inwiefern ist ein solcher Haftgrund legitim?

Niederschwellige Delinquenz

6. Soll lästiges Verhalten strafbar sein?

Hier stellt sich die Frage nach der Schwelle zur Strafbarkeit. An welchem Punkt setzt das Strafrecht an? Welche Verhaltensweisen sind strafwürdig? Wo liegt der Grund für die Pönalisierung von Handlungen?

Jugend

7. Umgang mit jugendlichen Intensivtätern

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht sind die freiheitsentziehenden Massnahmen im Jugendstrafrecht zeitlich absolut beschränkt. Immer wieder wird die Forderung laut, die Verwahrung auch für jugendliche Straftäter einzuführen. Wie wird dies begründet? Welche Argumente lassen sich dafür und dagegen anbringen? Was gibt es für Alternativen?

Terrorbekämpfung

8. Strafrechtliche Mittel der Terrorabwehr und ihre Wirksamkeit

Die Terrorgefahr ist ein gewichtiges Argument für die Ausdehnung der Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und für die Erweiterung des Kataloges strafbarer Verhaltensweisen. Welche Massnahmen wurden bereits getroffen oder sind in Diskussion und wie verhält es sich mit ihrer Wirksamkeit und Legitimität?

9. Technische Überwachung gemäss StPO und Nachrichtendienstgesetz

Sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch der Nachrichtendienst haben die Möglichkeit, Personen mittels technischen Hilfsmitteln zu überwachen. Was dürfen die Strafverfolgungsbehörden und was darf der Nachrichtendienst? Wo sind die Grenzen des Zulässigen bzw. gibt es Grauzonen? Wie verhält es sich mit der Verwertbarkeit von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen im Strafprozess?

Sport und Polizei

10. Internetfahndung: Pranger oder notwendige Fahndungsmassnahme?

Zur Fahndung nach Ausschreitungen und Krawallen im Internet wird das sog. Dreistufenmodell angewendet. Inwiefern ist ein solches Vorgehen legal und legitim? Wo liegen die Problematiken?

11. Was wirkt gegen Hooliganismus?

Straftaten, welche im Schutz von grossen Menschenansammlungen begangen werden, stellen die Strafverfolgungsbehörden vor grosse Herausforderungen. Wie kann diesen Herausforderungen begegnet werden und wie verhält es sich mit der Wirksamkeit und Legitimität der getroffenen bzw. geplanten Massnahmen?

Strassenverkehr

12. Führerausweisentzug als echte Kriminalstrafe

Den Führerausweisentzug gibt es heute nur in der Form der Administrativmassnahme. Zudem ist er im StGB als Fahrverbot (Art. 67e StGB) vorgesehen. Was spricht für dessen Einführung als echte Strafe, was dagegen? Inwiefern würde sich eine solche Strafe von der Administrativmassnahme unterscheiden?